

Verbandsordnung des Zweckverbandes Linz-Unkel zur Waldbewirtschaftung vom 30. Dezember 2009

in der Fassung der 1. Verbandsordnung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Linz-Unkel zur Waldbewirtschaftung (Stand: August 2014)

Die Gemeinden **Bruchhausen, Dattenberg, Erpel, Rheinbreitbach, Sankt Katharinen und Vettelschoß** sowie die Städte **Linz und Unkel**

bilden einen Zweckverband zur Waldbewirtschaftung. Sie haben auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162), eine Verbandsordnung vereinbart sowie die Feststellung der Verbandsordnung und die Errichtung des Zweckverbandes beantragt.

Die Kreisverwaltung Neuwied als die nach § 5 Abs. 1 ZwVG zuständige Behörde errichtet hiermit gem. § 4 Abs. 2 ZwVG den „**Zweckverband Linz-Unkel zur Waldbewirtschaftung**“ mit Wirkung vom 1. Januar 2010 und stellt auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Mitglieder des Zweckverbandes folgende Verbandsordnung fest:

§ 1 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Bruchhausen, Dattenberg, Erpel, Rheinbreitbach, Sankt Katharinen und Vettelschoß sowie die Städte Linz und Unkel.

§ 2 Erweiterung des Verbandes

(1) Weitere waldbesitzende Körperschaften des öffentlichen Rechts können als Mitglieder dem Verband beitreten, wenn ihre Forstbetriebe in räumlicher oder wirtschaftlicher Beziehung mit den in § 1 genannten Mitgliedern stehen.

(2) Der Beitritt nach Abs. 1 bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.

§ 3 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt die Bezeichnung **"Zweckverband Linz-Unkel zur Waldbewirtschaftung"**.

Er hat seinen Sitz in Linz am Rhein.

§ 4 Zweck und Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat die Aufgabe, die gemeinsame Bewirtschaftung der Forstbetriebe der Verbandsmitglieder zu fördern. Auf diesem Wege soll die Zukunftsfähigkeit der Forstbetriebe verbessert und die Wahrnehmung forstpolitischer Belange gestärkt werden. Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder auf Grund des Landeswaldgesetzes und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung bleiben unberührt, soweit diese nicht auf den Verband übergegangen sind.

(2) Dem Verband obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die Ernennung, Anstellung und Entlassung eigener Revierleiterinnen/Revierleiter oder die Auswahl staatlicher Revierleiterinnen /Revierleiter nach den maßgebenden Vorschriften,
- b. die Abstimmung der gesamten Planung und der Durchführung der Forstbetriebsarbeiten einschließlich der Walderschließung in den Forstbetrieben der Mitglieder,
- c. die Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Maschinen und Geräte,
- d. die Einstellung, Beschäftigung, Entlohnung und Entlassung der Waldarbeiter,
- e. die Regelung des Einsatzes von Unternehmern für Forstbetriebsarbeiten,
- f. die Durchführung von Maßnahmen der Umweltbildung, Umwelterziehung, Waldpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit,
- g. die Übernahme von Dienstleitungen für Dritte,

(3) Für die Zusammenarbeit zwischen dem Verband und dem Forstamt gilt § 27 LWaldG, entsprechend.

§ 5 Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind der Verbandsvorsteher und die Verbandsversammlung.

(2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten, soweit in dieser Verbandsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, die Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sinngemäß.

§ 6 Verbandsvorsteher, Verbandsverwaltung

(1) Der Verbandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt. Wird als Verbandsvorsteher die jeweilige Bürgermeisterin/der jeweilige Bürgermeister der Verbandsgemeinde, die nicht Mitglied des Verbandes ist, gewählt, hat sie/er in der Verbandsversammlung nur beratendes Stimmrecht.

(2) Der Verbandsvorsteher führt nach Maßgabe dieser Verbandsordnung, der Geschäftsordnung des Verbandes und der Beschlüsse der Verbandsversammlung den Verband und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verbandsversammlung.

(3) Die Verwaltungsgeschäfte des Verbandes werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein geführt. Die hierfür entstehenden Personal- und Sachkosten werden vom Zweckverband in tatsächlicher Höhe erstattet.

§ 7 Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsversammlung gehören an:

- a. der Verbandsvorsteher,
- b. die zur Vertretung der Verbandsmitglieder befügten oder bestellten Personen.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht eines Verbandsmitglieds wird durch dessen Vertreter ausgeübt.

(3) Nach dem Waldbesitz der Verbandsmitglieder am 1.1.2010 entfallen auf:

Verbandsmitglied	reduzierte Holzbodenfläche [ha]	Anzahl der Stimmen
Bruchhausen	83,00	1
Dattenberg	244,62	1
Erpel	225,64	1
Linz	57,30	1
Rheinbreitbach	160,98	1
Sankt Katharinen	78,56	1
Unkel	191,84	1
Vettelschoß	53,24	1
Summe Verband	1095,18	8

(4) An den Verbandsversammlungen kann der Leiter des Forstamtes mit beratender Stimme teilnehmen. Bei Bedarf können unter den Voraussetzungen des § 35.Abs. 2 GemO Sachverständige an den Verbandsversammlungen teilnehmen.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über

- a. die Verbandsumlage zur Deckung des aufgabenbezogenen Finanzbedarfs,
- b. die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan und die Geschäftsordnung,
- c. die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter,
- d. die Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind,
- e. die Wahl des Verbandsvorstehers und der stellvertretenden Verbandsvorsteher.

§ 9 Geschäftsordnung

Der Verband gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird nach Bedarf durch den Vorstandsvorsteher unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen Einladung und Sitzung müssen, dringende Fälle ausgenommen, mindestens vier volle Kalendertage liegen.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten sind. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und mit einfacher Flächenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Im Übrigen gelten für die Einladung und die verfahrensmäßige Durchführung der Verbandsversammlung die diesbezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sinngemäß.

§ 11 Aufteilung des Eigenkapitals, Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Aufteilung des Eigenkapitals des Verbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt entsprechend der reduzierten Holzbodenfläche.

(2) Die zur Deckung der Ausgaben eines kommunalen Revierdienstes sowie der sonstigen laufenden Ausgaben - mit Ausnahme der in den Absätzen 3 und 4 genannten Ausgaben - erforderlichen Mittel werden von den Verbandsmitgliedern durch eine Verbandsumlage aufgebracht. Ebenfalls werden die Kosten für die Anschaffung von Anlagegütern, die dem Anlagevermögen des Forstverbands zuzurechnen sind, über die Verbandsumlage abgerechnet. In der Umlage der lfd. Kosten werden keine Aufwendungen für Abschreibungen oder Beträge für die Auflösung von Sonderposten berücksichtigt.

Die Umlage wird nach der reduzierten Holzbodenfläche berechnet und ist alljährlich im Haushaltsplan festzusetzen. Zur Führung der laufenden Geschäfte sind auf Anforderung vierteljährliche Vorschusszahlungen zu leisten.

(3) Waldarbeiterlöhne (einschließlich der darauf entfallenden Sozialleistungen), Unternehmervergütungen sowie Kosten des Maschineneinsatzes werden dem Verband nach Maßgabe des tatsächlichen Einsatzes von den Verbandsmitgliedern erstattet.

(4) Lasten, insbesondere Versorgungslasten, die vor der Gründung bzw. dem Beitritt zum Verband entstanden sind, werden weiterhin von den berührten Verbandsmitgliedern getragen. Der Verband tritt insoweit nicht in die bestehenden Verhältnisse ein.

§ 12 Verbandshaushalt

Für die Aufstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie für die Haushaltswirtschaft und die Jahresrechnung des Verbandes gelten die für Gemeinden maßgeblichen Vorschriften. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den amtlichen Organen der Verbandsgemeinden Linz und Unkel.

§ 14 Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Verbandes

(1) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung durch die Errichtungsbehörde.

(2) Änderungen der Verbandsordnung, die den Beitritt oder das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln.

(3) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig. Das Ausscheiden ist durch das betreffende Verbandsmitglied mit einer Frist von mindestens einem Jahr schriftlich bei dem Verbandsvorsteher zu beantragen.

(4) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde.

(5) Bei Auflösung des Verbandes wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden und Verbindlichkeiten. Ferner sind die Verpflichtungen aus bestehenden Dienst- und Versorgungsverhältnissen zu regeln.

(6) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Verband gilt Absatz 5 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden. Stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

(7) Kann über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern keine Einigung erzielt werden, ist durch den Verbandsvorsteher die Entscheidung der nach dem Zweckverbandsgesetz zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für alle Beteiligten verbindlich.

§ 15 Schlussbestimmungen

Soweit die Rechtsverhältnisse des Verbandes in der vorstehenden Verbandsordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes, der Gemeindeordnung sowie des Landeswaldgesetzes und der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen der Verbandsordnung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Verbandsordnung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Verbandsordnung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Verbandsmitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Verbandsordnung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Verbandsordnung oder bei späterer Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 17 Inkrafttreten

Die Verbandsordnung bedarf der Feststellung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Sie tritt am 1.1.2010 in Kraft.

Neuwied am Rhein,

Festgestellt:

Neuwied, 21/. Dezember 2009

(zuständige Errichtungsbehörde)

Kreisverwaltung Neuwied
Abt.: 3/1 - 33 In Vertretung

(Hildegard Person)